

zum Antrag auf Eintragung in das Arzt-/Psychotherapeutenregister als Psychologische/r Psychotherapeut/in und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in

Die Arzt-/Psychotherapeutenregistereintragung ist eine wesentliche formelle Voraussetzung zur Erlangung der Kassenzulassung. Sie möchten einen solchen Antrag stellen? Hierzu möchten wir Ihnen noch einige wertvolle Informationen mit auf den Weg geben:

Informationen zum Ausfüllen des Antragsformulars:

- Bei handschriftlicher Ausfertigung des Antrages bitten wir Sie die Ausfüllung nur in eindeutig lesbarer Druckschrift vorzunehmen.
- Fragen, die für Sie nicht zutreffen, bitte mit dem Vermerk „entfällt“ kennzeichnen.

Informationen zur Antragsabgabe (wie):

- Die Eintragung in das Arzt-/Psychotherapeutenregister stellt eine urkundliche Eintragung dar; d.h. es sind nach § 4 Abs. 3 Ärzte-ZV Originalurkunden einzureichen. Ausnahmsweise können amtlich beglaubigte Urkunden akzeptiert werden. Unter amtlich beglaubigten Urkunden versteht der Gesetzgeber Beglaubigungen durch einen Notar, durch eine Stadtverwaltung oder ähnliche Stellen.
- Wir möchten Sie bitten im Interesse einer zügigen und reibungslosen Antragsbearbeitung die Antragsunterlagen übersichtlich geordnet einzureichen, insbesondere die Unterlagen von den nach § 12 PsychThG approbierten Psychotherapeuten.

Informationen zur persönlichen Antragsabgabe (wo und wann):

- Es besteht die Möglichkeit persönlich unsere Dienststelle in Dortmund (Abteilung Bedarfsprüfungen/Genehmigungen/Psychotherapie) aufzusuchen und die erforderlichen Original-Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Hierfür benötigen Sie keinen Termin. Sie können uns durchgehend montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr erreichen.
- Gerne können Sie auch in einer unserer Bezirksstellen vorbeischauchen – welche Bezirksstelle für Sie die verkehrstechnisch günstigste ist, finden Sie auf unserer Homepage www.kvwl.de unter „Über die KVWL“ – Bezirksstellen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass unsere Mitarbeiter in den Bezirksstellen lediglich die Anträge annehmen und eine Beurteilung über die Vollständigkeit nicht abgeben.

Informationen zu den einzureichenden Unterlagen:

- *Geburtsurkunde und Urkunde über die Namensänderung:*
Alternativ kann der aktuelle Personalausweis vorgelegt werden, wenn alle Namensführungen (Geburtsname, Familienname, Vorname) daraus ersichtlich sind.
- *Bescheinigungen bzw. Zeugnisse über bisherige psychotherapeutische Tätigkeiten seit dem Studienabschluss bis heute:*

Hier ist darauf zu achten, dass die genauen Zeiträume in lückenloser und zeitlicher Reihenfolge in den Zeugnissen und/oder Bescheinigungen angegeben werden, vom Zeitpunkt des Hochschulabschlusses bis zum Tag der Antragstellung.

Erläuterungen zum Fachkundenachweis:

Die Erläuterungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.

Die Voraussetzungen für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Arzt-/Psychotherapeutenregister sind nach § 95c Satz 1 SGB V die **Approbation als Psychotherapeut nach § 2 oder 12 PsychThG und der Fachkundenachweis.**

Der Fachkundenachweis setzt voraus:

1. Für den nach **§ 2 Abs. 1 PsychThG approbierten Psychotherapeuten,**
dass
die vertiefte Ausbildung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 PsychThG in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 6a anerkannten Behandlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde.

Das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist dem Antrag beizufügen.

2. Für den nach **§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 PsychThG approbierten Psychotherapeuten,**
dass
die der Approbation zu Grunde liegende Ausbildung und Prüfung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 6a anerkannten Behandlungsverfahren abgeschlossen wurde.

Die der Approbation zu Grunde liegenden Zeugnisse, Bescheinigungen und Unterlagen müssen eingereicht werden.

3. Für den nach **§ 12 PsychThG approbierten Psychotherapeuten,**
dass
die für eine Approbation geforderte Qualifikation, Weiterbildung oder Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 anerkannten Behandlungsverfahren nachgewiesen wurde.

Hier sind die Unterlagen betreffend der von Ihnen gewählten Alternative, siehe Anlage 2 des Antragsformulars, einzureichen.

Ergänzende Hinweise:

- Für den Fachkundenachweis als Psychologischer Psychotherapeut **und** Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist die Fachkunde **zweimal vollständig** nachzuweisen.
- Für die Fachkunde als Psychologischer Psychotherapeut können Praxis-Nachweise (Behandlungsstunden/-fälle) mit Erwachsenen und Kinder- und Jugendlichen berücksichtigt werden. Gleiches gilt auch für die Theorienachweise.
- Für die Fachkunde als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut können **nur** Praxis-Nachweise (Behandlungsstunden/-fälle) mit Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden. Gleiches gilt auch für die Theorienachweise.
- Die Praxis-, Theorie- und ggf. Supervisionsnachweise sind alle in **einem** anerkannten Behandlungsverfahren gemäß der Psychotherapie-Richtlinien (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder Analytische Psychotherapie oder Verhaltenstherapie) nachzuweisen. Unterschiedliche Richtlinienverfahren können nicht anerkannt werden.
- Für die Eintragung der Fachkunde in mehreren Behandlungsverfahren ist **pro** Verfahren der vollständige Fachkundenachweis zu erbringen.

Da es jedoch sehr unterschiedliche Alternativen zum Nachweis der Fachkunde gibt, stehen wir jederzeit telefonisch für Fragen zur Verfügung, die Ansprechpartner finden Sie am Ende dieses Informationsblattes.

Information zur Bearbeitungsgebühr:

Es ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EURO 100,-- auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Dortmund
Konto-Nr. 0 002 613 123
BLZ 440 606 04.

Diese Gebühr muss unbedingt mit der Angabe „Arztregistergebühr **PTG**“ und dem Namen des Antragstellers überwiesen werden. Des weiteren bitten wir Sie, die Gebühr nicht vor Stellung des Antrages zu überweisen, da sonst eine korrekte Zuordnung durch unsere Buchhaltung nicht möglich ist und die Gebühr evtl. zurückgebucht werden muss.

Eintragung in die Warteliste:

Die Eintragung in das Arzt-/Psychotherapeutenregister ist u.a. die Voraussetzung für die Eintragung in die Warteliste. Die Eintragung in die Warteliste ist gesondert zu beantragen; das entsprechende Formular finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter www.kvwl.de – Mitglieder – Sicherstellung.

Auf Ihre Bitte hin, übersenden oder faxen wir Ihnen das entsprechende Antragsformular selbstverständlich auch gerne.

Wir hoffen, Ihnen im Rahmen unserer Service-Leistungen einige für Sie wichtige ergänzende Informationen gegeben zu haben. Gerne stehen wir Ihnen auch telefonisch oder persönlich zur Beratung zur Verfügung.

Sie erreichen uns telefonisch oder per Mail:

Christa Gnass
02 31 / 94 32 – 38 54
Christa.Gnass@kvwl.de

Brigitte Petzoldt
02 31 / 94 32 – 38 52
Brigitte.Petzoldt@kvwl.de

Anke Tempel
02 31 / 94 32 – 38 55
Anke.Tempel@kvwl.de

Ulrike Rodenbrügger
02 31 / 94 32 – 38 51
[Ulrike.Rodenbrügger@kvwl.de](mailto:Ulrike.Rodenbruegger@kvwl.de)

Simone Luscher
02 31 / 94 32 – 38 53
Simone.Luscher@kvwl.de

Silke Guse
02 31 / 94 32 – 38 44
Silke.Guse@kvwl.de

oder aber per Telefax unter der Fax-Nummer 02 31 / 94 32 – 3132.